



## Verleihbedingungen

Der Verein Seepferde Unna e. V. stellt seinen Mitgliedern vereinseigene Ausrüstung zur Verfügung.

### **Berechtigte Personen**

- § 1 Die Ausrüstung wird ausschließlich an Mitglieder der Seepferde Unna e. V. verliehen.
- § 2 Eine Weitergabe der ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände an Dritte, auch weitere Vereinsmitglieder, ist nicht gestattet.

### **Kosten**

- § 3 Der Verleih erfolgt gegen eine Gebühr. Die Höhe der Leihgebühr ist der aktuell gültigen „Preisliste für den Ausrüstungsverleih“ zu entnehmen. Die Verleihe im Rahmen der Ausbildung (für Jugendliche und Erwachsene) ist kostenlos.
- § 4 Werden ausgeliehene Gegenstände nicht zum auf dem Ausgabeschein angegebenen Zeitpunkt zurückgegeben, werden weitere Leihgebühren und zusätzliche Überziehungsgebühren gemäß der aktuell gültigen „Preisliste für den Ausrüstungsverleih“ fällig.
- § 5 Die Leihgebühr und evtl. auftretende Überziehungsgebühren so wie Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten werden per Lastschriftverfahren von dem für den Beitragseinzug hinterlegten Konto eingezogen.

### **Dokumentation**

- § 6 Die ausgegebenen Ausrüstungsgegenstände werden auf einem Ausgabeschein vermerkt. Das Original verbleibt beim Verein.
- § 7 Der Ausleihende überprüft die auszuleihenden Gegenstände bei Übernahme auf Funktionsfähigkeit und Mängel. Vorhandene Mängel sind auf dem Ausgabeschein zu vermerken und vom Materialwart gegenzuzeichnen.
- § 8 Mit Übernahme der Gegenstände haftet der Ausleihende für alle im Vorfeld nicht auf dem Ausgabeschein vermerkten Schäden und für den Verlust der Gegenstände.
- § 9 Der Ausleihende behandelt die ausgeliehenen Gegenstände stets pfleglich und schützt sie soweit möglich vor Verschmutzungen. Konfigurationsänderungen an den ausgeliehenen Gegenständen, insbesondere bei den Atemreglern, dürfen nur durch die Materialwarte vorgenommen werden.
- § 10 Die Verleihdauer ist auf 14 Tage begrenzt, eine einmalige Verlängerung um weitere 14 Tage ist möglich.

## **Rückgabe**

- § 11 Der Ausleihende gibt die ausgeliehenen Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurück. Die gesamte Ausrüstung ist vor der Rückgabe mit sauberem Süßwasser zu reinigen und anschließend im trocknen Zustand zu übergeben.
- § 12 Druckluftflaschen sind mit einem Restdruck von mindestens 30 bar zurück zu geben. Ist die Flasche entleert, wird diese durch den Verein gereinigt und wenn nötig neu geprüft. Die Kosten für Reinigung und neue Prüfung trägt der Ausleihende.
- § 13 Bei Rückgabe der ausgeliehenen Ausrüstung erfolgt eine Sicht- und Funktionsprüfung durch den Materialwart.
- § 14 Die Rückgabe ist auf dem Ausgabeschein zu vermerken. Hier werden auch neu aufgetretene Mängel dokumentiert. Die Rückgabe ist vom Materialwart und dem Ausleihenden gegenzuzeichnen.
- § 15 Der Verein kann die überlassenen Gegenstände aus wichtigem Grund sofort, in anderen Fällen innerhalb von 7 Tagen zurückverlangen, sofern die vereinbarte Nutzungsdauer überschritten ist.  
Endet die Mitgliedschaft bei den Seepferden Unna e. V., sind alle ausgeliehenen Gegenstände unverzüglich bei der Ausgabestelle zurück zu geben

## **Schäden / Verlust**

- § 16 Sollten während der Ausleihzeit Schäden auftreten, müssen diese bei der Rückgabe dem Materialwart mitgeteilt werden. Reparaturen oder Reparaturaufträge dürfen nur durch den Verein vorgenommen werden.
- § 17 Ist eine Reparatur möglich, sind die Kosten vom Ausleihenden zu tragen. Der Verein entscheidet, durch wen die Reparatur durchgeführt wird und beauftragt diesen.
- § 18 Übersteigen die Kosten für eine Reparatur die Kosten für eine Neubeschaffung eines vergleichbaren Gegenstandes, wird eine Ersatzbeschaffung durch den Verein durchgeführt.  
In diesem Fall geht der defekte Gegenstand in das Eigentum des Ausleihenden über, die entstehenden Kosten für die Neubeschaffung trägt der Ausleihende.
- § 19 Für Schäden, die durch die Anwendung und Nutzung der ausgeliehenen Gegenstände Dritten gegenüber entstehen, haftet der Ausleihende.
- § 20 Wird ein ausgeliehener Gegenstand, nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand, nicht fristgerecht zurückgebracht, wird dieser auf Kosten des Ausleihenden neu beschafft.

**Salvatorische Klausel**

§ 21 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Ordnung im Übrigen unberührt.

Unna, 01.08.2020

Seepferde Unna e.V.  
Der Vorstand